

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12 **München, den 30. Mai** **2003**

Datum	Inhalt	Seite
25.5.2003	Gesetz über die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung (Parlamentsinformationsgesetz – PIG) 1100-6-S	324
25.5.2003	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes, des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes, des Waldgesetzes für Bayern und des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes 753-1-U, 2129-2-1-U, 7902-1-L, 805-1-G	325
25.5.2003	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung 762-5-F	334
25.5.2003	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften 932-1-W	335
13.5.2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestellung von Verwaltungsbeamten zu Beisitzern in den Ausschüssen nach § 26 VwGO und über die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer nach § 77 BPersVG	339
21.5.2003	Ladenschlussverordnung (LSchlV)	340
30.4.2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zur Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes der Volksschulen und der Sonderschulen	349
20.5.2003	Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung	350
20.5.2003	Verordnung für Abwasser aus der Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (AbwAbfVerbrV) ..	357

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

Fortführungsnachweis

zur **Bayerischen Rechtssammlung**

1.1.1983 bis 31.12.2002

(Stand 1.1.2003)

erschienen am 17. April 2003, kann zum Preis von 11,75 € zuzügl. Versandkosten und MwSt. bezogen werden von

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl Schmid-Straße 13, 81829 München
Telefon (0 89) 42 92 01, Fax (0 89) 42 84 88

Bestellungen nur schriftlich oder per Fax.

1100-6-S

Gesetz über die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung (Parlamentsinformationsgesetz – PIG)

Vom 25. Mai 2003

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Umfang der Informationspflicht der Staatsregierung

(1) Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über

1. Vorhaben der Landesgesetzgebung,
 2. beabsichtigte Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Landtags bedürfen,
 3. beabsichtigte Staatsverträge
- und, soweit es sich um Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt, über
4. beabsichtigte Verwaltungsabkommen,
 5. Angelegenheiten der Landesplanung,
 6. Bundesratsangelegenheiten,
 7. die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen,
 8. Angelegenheiten der Europäischen Union.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nrn. 3 bis 8 gibt die Staatsregierung dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme und berücksichtigt die Stellungnahme des Landtags.

(3) ¹Die Staatsregierung kann von einer Unterrichtung absehen, wenn die Verpflichtung hierzu geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten betreffen oder geschützte Interessen Dritter beeinträchtigen würde. ²Eine Verpflichtung zur Information aus dem Kernbereich der Exekutive besteht nicht.

Art. 2

Vereinbarung

Das Nähere regeln Landtag und Staatsregierung durch Vereinbarung.

Art. 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2003 in Kraft.

München, den 25. Mai 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes, des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes, des Waldgesetzes für Bayern und des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes¹⁾

Vom 25. Mai 2003

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Art. 83 Verfahren für die Planfeststellung, für die Bewilligung, die Erlaubnisse nach Art. 16 und nach § 7 Abs. 1 Satz 2 WHG und für die Genehmigungen nach § 19a WHG und Art. 59a“ werden durch die Worte „Art. 83 Besondere Verfahrensbestimmungen“ ersetzt.
 - b) Die „Anlage Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung“ erhält die Bezeichnung „Anlage I Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung“.
 - c) Es wird angefügt:

„Anlage II UVP-pflichtige Vorhaben in der Wasserwirtschaft“
2. In Art. 1 Abs. 1 ist nach „(WHG)“ Folgendes einzufügen:

„in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245)“.
3. In Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(Anlage)“ durch „(Anlage I)“ ersetzt.

4. Art. 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird „Art. 65 Abs. 2 oder 3“ durch „Art. 59 Abs. 2 oder 3“ ersetzt.
- b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Im Vollzug der §§ 20 bis 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl I S. 2350), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl I S. 1914), sind zuständig:

1. bei den in der Anlage II unter Nrn. 19.8 und 19.9 genannten Vorhaben die Kreisverwaltungsbehörde,
2. bei den in der Anlage II unter Nr. 19.3 genannten Rohrleitungen die Regierung von Oberbayern, wenn die Rohrleitung das Gebiet einer Kreisverwaltungsbehörde überschreitet, im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörde;

Art. 75 Abs. 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.“

5. Art. 83 erhält folgende Fassung:

„Art. 83

Besondere Verfahrensbestimmungen

(1) ¹Im Planfeststellungsverfahren sind nicht anzuwenden: Art. 73 Abs. 1, Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 6 und 7, Art. 75 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975). ²Ein Vorhaben wirkt sich im Sinn des Art. 73 BayVwVfG aus, wenn Rechte oder rechtlich geschützte Interessen Dritter betroffen werden. ³Sind Privatrechte streitig, kann den Beteiligten aufgegeben werden, eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen.

(2) Für das Bewilligungsverfahren, das Verfahren für eine Erlaubnis nach Art. 16 und das Verfahren für eine Genehmigung nach Art. 59a gelten die Vorschriften des Fünften Teils Abschnitte Ia und II BayVwVfG mit folgender Maßgabe entsprechend: Art. 73 Abs. 1, Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 6 und 7, Art. 75, 77 und 78 BayVwVfG sind nicht anwendbar; Art. 74 Abs. 6 und 7 BayVwVfG sind,

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl EG Nr. L 73, S. 5 und der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl EG Nr. 175 S. 40 sowie der Richtlinie 1999/31 EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien, ABl EG Nr. L 182 S. 1.

außer in Verfahren nach Art. 59a Abs. 1, anwendbar, wenn keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 59a Abs. 4 durchzuführen ist.

(3) ¹Für die in der Anlage II I. Teil genannten Vorhaben stellt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage II II. Teil genannten Kriterien fest, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. ²Diese Feststellung ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen; soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu machen. ³Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. ⁴Für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gelten die Vorschriften im Fünften Teil Abschnitt III BayVwVfG.

(4) Der Bewilligungs- oder Erlaubnisbescheid nach Art. 16 und 17 hat auch folgende Angaben zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des erlaubten oder bewilligten Rechts nach Art, Umfang und Zweck des der Benutzung zugrunde liegenden Plans,
2. die Dauer der Erlaubnis oder Bewilligung,
3. die Benutzungsbedingungen und Auflagen und, soweit veranlasst, den Vorbehalt nachträglicher Auflagen (§ 10 Abs. 1 WHG),
4. die Frist für den Beginn der Benutzungen,
5. die Festsetzung einer Entschädigung, soweit sie nicht einem späteren Verfahren vorbehalten wird.“
6. Art. 102 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

„¹Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.“
 - b) Der bisherige Text wird Satz 2.
7. Die Anlage (Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung) erhält die Bezeichnung „Anlage I“; es wird folgende Anlage II eingefügt:

Umweltverträglichkeitsprüfungs-(UVP)-pflichtige Vorhaben in der Wasserwirtschaft**I. Teil****Verzeichnis der UVP-pflichtigen Vorhaben**
(zu § 3d UVPG)**Legende:**

- Nr. = Nummer des Vorhabens in Übereinstimmung mit Anlage 1 zum UVPG
 X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig
 A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
 S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
13	Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers		
13.1	Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die		
13.1.1	für organisch belastetes Abwasser von 9000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von 4 500 m ³ oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist,	X	
13.1.2	für organisch belastetes Abwasser von		
13.1.2.1	600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biologischer Sauerstoffbedarf ausgelegt ist		A
13.1.2.2	120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biologischer Sauerstoffbedarf ausgelegt ist		S
13.1.2.3	für anorganisch belastetes Wasser (ausgenommen Kühlwasser) von		
13.1.2.3.1	900 m ³ bis weniger als 4500 m ³ Abwasser in zwei Stunden ausgelegt ist		A
13.1.2.3.2	10 m ³ bis weniger als 900 m ³ Abwasser in zwei Stunden ausgelegt ist		S
13.2	Intensive Fischzucht mit Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer bei einem		
13.2.1	Fischertrag von 1000 t pro Jahr oder mehr	X	
13.2.2	Fischertrag von 100 t bis weniger als 1000 t pro Jahr		A
13.2.3	Fischertrag von 10 t bis weniger als 100 t pro Jahr		S
13.3	Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von		

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
13.3.1	10 Mio. m ³ oder mehr Wasser,	X	
13.3.2	100 000 m ³ bis weniger als 10 Mio. m ³ Wasser		A
13.3.3	2000 m ³ bis weniger als 100 000 m ³ Wasser		S
13.4	Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung		A
13.5	Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft, einschließlich Bodenbewässerung und Bodenentwässerung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von		
13.5.1	100 000 m ³ und mehr Wasser		A
13.5.2	2000 m ³ bis weniger als 100 000 m ³ Wasser		S
13.6	Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauernden Speicherung von Wasser, wobei		
13.6.1	10 Mio. m ³ oder mehr Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden	X	
13.6.2	100 000 m ³ bis weniger als 10 Mio. m ³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden		A
13.6.3	weniger als 100 000 m ³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden		S
13.7	Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, ausgenommen der Transport von Trinkwasser in Rohrleitungen, mit einem Volumen von		
13.7.1	<ul style="list-style-type: none"> • 100 Mio. oder mehr m³ Wasser pro Jahr, wenn durch die Umleitung Wassermangel verhindert werden soll oder • 5 % oder mehr des Durchflusses, wenn der langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluss des Flusseinzugsgebiets, dem Wasser entnommen wird, 2 000 Mio. m³ übersteigt 	X	
13.7.2	weniger als 100 Mio. m ³ Wasser pro Jahr, wenn durch die Umleitung Wassermangel verhindert werden soll oder		A
13.7.3	weniger als 5 % des Durchflusses		A
13.8	Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten		A
13.9	Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt, wenn der Hafen für Schiffe mit		
13.9.1	mehr als 1350 t zugänglich ist,	X	
13.9.2	1350 t oder weniger zugänglich ist		A
13.12	Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich Fischerei- oder Yachthafens, oder einer infrastrukturellen Hafenanlage		A

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
13.13	Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserschutz beeinflusst		A
13.14	Bau einer Wasserkraftanlage mit einer Leistung von		
13.14.1	1000 kW und mehr		A
13.14.2	weniger als 1000 kW		S
13.15	Baggerungen in Flüssen und Seen zur Gewinnung von Mineralien		A
13.16	Sonstige Ausbauvorhaben		A
19	Leitungsanlagen und andere Anlagen:		
19.3	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wasser- gefährdender Stoffe im Sinn von § 19a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen Anlagen, <ul style="list-style-type: none"> • die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, • Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind oder • Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammen- hang miteinander stehen und kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind mit		
19.3.1	einer Länge von mehr als 40 km	X	
19.3.2	einer Länge von 2 km bis 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm		A
19.3.3	einer Länge von weniger als 2 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm		S
19.8	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser, soweit sie nicht unter Nr. 19.6 der Anlage 1 zum UVPG fällt, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung), mit		
19.8.1	einer Länge von 10 km oder mehr		A
19.8.2	einer Länge von 2 km bis weniger als 10 km,		S
19.9	Errichtung und Betrieb eines künstlichen Wasserspeichers mit		
19.9.1	10 Mio. m ³ oder mehr Wasser,	X	
19.9.2	2 Mio. m ³ bis weniger als 10 Mio. m ³ Wasser,		A
19.9.3	5000 m ³ bis weniger als 2 Mio. m ³ Wasser.		S

II. Teil

Kriterien für die Feststellung der UVP-Pflicht

1. UVP-Pflicht auf Grund Art, Größe und Leistung des Vorhabens

- a) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für ein im I. Teil aufgeführtes Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.
- b) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten. Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben
 - aa) als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
 - bb) als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen,und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Vorhaben, die für sich jeweils die Werte für die standortbezogene Vorprüfung oder, soweit eine solche nicht vorgesehen ist, die Werte für die allgemeine Vorprüfung nach dem I. Teil, Spalte 2 erreichen oder überschreiten.
- c) Wird der maßgebende Größen- oder Leistungswert durch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten, ist für die Änderung oder Erweiterung eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bestehenden, bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens durchzuführen. Bestehende Vorhaben sind auch kumulierende Vorhaben im Sinn des Buchst. b Satz 1. Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte unberücksichtigt.

2. UVP-Pflicht im Einzelfall

Sofern im I. Teil für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der im II. Teil aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Sofern für ein Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, gilt Gleiches, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den im II. Teil aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

3. Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn

- a) für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
- b) eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

4. Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls

a) Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- aa) Größe des Vorhabens,

- bb) Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
- cc) Abfallerzeugung,
- dd) Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- ee) Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

b) Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- aa) Bestehende Nutzung des Gebiets, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- bb) Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebiets (Qualitätskriterien),
- cc) Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete,
 - Naturschutzgebiete gemäß Art. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes,
 - Nationalparke gemäß Art. 8 des Bayerischen Naturschutzgesetzes,
 - Landschaftsschutzgebiete gemäß Art. 10 des Bayerischen Naturschutzgesetzes,
 - Naturparke gemäß Art. 11 des Bayerischen Naturschutzgesetzes,
 - geschützte Landschaftsbestandteile gemäß Art. 12 des Bayerischen Naturschutzgesetzes,
 - gesetzlich geschützte Biotope gemäß Art. 13d des Bayerischen Naturschutzgesetzes,
 - Schonbezirke nach Art. 80 des Fischereigesetzes für Bayern,
 - Wasserschutzgebiete gemäß § 19 WHG und Art. 35 oder festgesetzte Quellenschutzgebiete gemäß Art. 40 sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 WHG und Art. 61,
 - Gewässerrandstreifen,
 - Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
 - Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinn des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes und Art. 13 Abs. 2 Nr. 3, Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes,
 - in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch das Land bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

c) Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Buchstaben a und b aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

- aa) Dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- bb) dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- cc) der Schwere und Komplexität der Auswirkungen,
- dd) der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- ee) der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes

Das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 23 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 7 Abs. 5 wird folgende Nr. 1a eingefügt:

„1a. durch die erhobenen Gebühren und Beiträge alle Kosten für die Abfallablagerung (Kosten für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie oder einer vom Anwendungsbereich der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien, ABl EG Nr. L 182 S. 1, erfassten immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage einschließlich der Kosten einer zu leistenden Sicherheit oder eines zu erbringenden gleichwertigen Sicherungsmittels, sowie die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren) abgedeckt werden müssen.“

2. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Mit der Bilanz nach Satz 1 erstellen die entsorgungspflichtigen Körperschaften eine Übersicht über die Kosten für die Abfallablagerung nach Art. 7 Abs. 5 Nr. 1 a und die dafür erhobenen Gebühren und Beiträge.“

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Abfallbilanz“ die Worte „und die Übersicht nach Abs. 1 Satz 3“ eingefügt und wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Waldgesetzes für Bayern

Das Waldgesetz für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender Art. 39a eingefügt:

„Art. 39a Umweltverträglichkeitsprüfung“

2. In Art. 9 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Art. 39a bestimmt, für welche Rodungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

3. In Art. 16 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Art. 39a bestimmt, für welche Aufforstungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

4. In Art. 39 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Abs. 3 gilt nicht, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 39a durchzuführen ist.“

5. Es wird folgender Art. 39a eingefügt:

„Art. 39a

Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Betrifft das Vorhaben die Rodung (Art. 9) von Wald, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Fünften Teil Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen, wenn es

1. 10 ha oder mehr umfasst oder

2. zu mindestens 5 ha innerhalb eines Schutz-, Bann- oder Erholungswaldes (Art. 10 Abs. 1, Art. 11, 12), eines Naturschutzgebiets (Art. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), in der jeweils geltenden Fassung), eines Nationalparks (Art. 8 BayNatSchG), eines gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen Schutzgebiets liegt oder

3. zu mindestens 1 ha in einem gesetzlich geschützten Biotop (Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG) liegt.

(2) Betrifft das Vorhaben die Erstaufforstung (Art. 16) von Wald, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Fünften Teil Abschnitt III BayVwVfG durchzuführen, wenn es

1. 50 ha oder mehr umfasst oder

2. zu mindestens 10 ha innerhalb eines Naturschutzgebiets (Art. 7 BayNatSchG), eines Nationalparks (Art. 8 BayNatSchG), eines gemäß der Richtlinie 92/43/EWG²⁾ oder der Richtlinie 79/409/EWG³⁾ ausgewiesenen Schutzgebiets liegt oder

3. zu mindestens 1 ha in einem gesetzlich geschützten Biotop (Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG) liegt.

(3) ¹Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Erweiterungen von Rodungen und Erstaufforstungen. ²Liegt eine Erlaubnis nicht länger als zehn Jahre zurück, so gelten die Abs. 1 und 2 auch dann, wenn

²⁾ Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92)

³⁾ Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl EG Nr. L 103/1 vom 25.4.79)

1. das durch die Erweiterung entstehende Vorhaben bei einheitlicher Betrachtung erstmals oder
2. bereits das ursprüngliche Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurfte und die Erweiterung mindestens zu 50 v. H.

einen der in den Abs. 1 und 2 genannten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet.“

§ 4

Änderung des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes

Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts (Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz (BayArbZustG) vom 24. Juli 1998 – GVBl S. 423, BayRS 805–1–G), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird folgende Nr. 5 eingefügt:
 - „5. §§ 20 bis 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl I S. 2350), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl I S. 1914), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit Nrn. 19.4, 19.5 und 19.6 der Anlage 1 dieses Gesetzes.“

§ 5

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2003 in Kraft. ²Zu diesem Zeitpunkt bereits begonnene Verfahren sind nach den bisher geltenden Verfahrensbestimmungen fortzuführen; § 25 UVPG bleibt unberührt.

§ 6

Neubekanntmachung

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, das Bayerische Wassergesetz und das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz mit neuer Artikel-, Absatz- und Nummernfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 25. Mai 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

762-5-F

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung

Vom 25. Mai 2003

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (- LfA-Gesetz - LfAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2001 (GVBl S. 332, BayRS 762-5-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Bank hat den staatlichen Auftrag, im Rahmen der Finanz-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Arbeitsmarktpolitik und im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Gemeinschaft, Vorhaben gewerblicher Unternehmen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Wirtschafts-, Verkehrs- und Umweltstruktur Bayerns finanziell zu fördern. ²Zur Erfüllung ihres Auftrags kann die Bank Finanzierungen in folgenden Bereichen durchführen:

1. Mittelstand,
2. Technologie und Innovation,
3. Vorhaben mit besonderer regional-, struktur- oder arbeitsmarktpolitischer Bedeutung,
4. Umweltschutz,
5. Infrastruktur,
6. Risikokapital.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Sie kann auch Finanzierungen für Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände durchführen sowie sich an Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen europäischen Finanzierungsinstituten von Projekten im Gemeinschaftsinteresse mit Bayerneffekt beteiligen.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Finanzierungen erfolgen durch Gewährung von Darlehen und Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Beteiligungen sowie durch sonstige Finanzierungshilfen. ²Bei Gewährung von Darlehen und Krediten werden in der Regel nach dem Durchleitungsprinzip oder im Weg der Konsortialfinanzierung Kreditinstitute eingeschaltet. ³Im Verhältnis zu den Kreditinstituten beachtet die Bank das Diskriminierungsverbot.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Sonstige Bankgeschäfte darf die Bank nur betreiben, soweit sie mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen. ²Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind der Bank nur für eigene Rechnung und nur insoweit gestattet, als sie mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Förderaufgaben in direktem Zusammenhang stehen.“

2. Dem Art. 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Übertragung von Aufgaben nach Abs. 1 und die Zuweisung von Finanzgeschäften nach Abs. 2 dürfen dem Europäischen Beihilferecht, insbesondere den Grundsätzen und Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft für die Geschäftstätigkeit eines Förderinstituts, nicht widersprechen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

München, den 25. Mai 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

932-1-W

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes¹⁾ sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

Vom 25. Mai 2003

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der nicht-bundeseigenen Eisenbahnen und der Bergbahnen in Bayern (Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz - BayEBG) vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 389, BayRS 932-1-W), zuletzt geändert durch § 69 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:
„Gesetz über die Rechtsverhältnisse der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und der Seilbahnen in Bayern (Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz - BayESG)“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des II. Teils erhält folgende Fassung:
„II. Teil
Seilbahnen“.
 - b) In der Überschrift des 2. Abschnitts des II. Teils wird das Wort „Bergbahnen“ durch das Wort „Seilbahnen“ ersetzt.
3. Die Überschrift des II. Teils erhält folgende Fassung:
„II. Teil
Seilbahnen“.
4. Im I. und II. Teil wird jeweils das Wort „Bergbahn“ durch „Seilbahn“, „Bergbahnen“ durch „Seilbahnen“, „Bergbahnunternehmen“ durch „Seilbahnunternehmen“, „Bergbahnunternehmens“ durch

„Seilbahnunternehmens“, „Bergbahnunternehmer“ durch „Seilbahnunternehmer“, „Bergbahnanlagen“ durch „Anlagen“, „Bergbahnaufsicht“ durch „Seilbahnaufsicht“, „Bergbahnwesen“ durch „Seilbahnwesen“, „Bahnanlage“ durch „Anlage“, „Bahnanlagen“ durch „Anlage“, „Bahn“ durch „Seilbahn“, „Bahnen“ durch „Seilbahnen“, „Anlagen einer Bergbahn“ durch „Anlage“, „Schleppaufzügen“ durch „Schleppliften“ und „Schleppaufzüge“ durch „Schlepplifte“ ersetzt.

5. Der Wortlaut in Art. 1 Abs. 1 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Teil I gilt ferner für Zahnradbahnen.“
6. In Art. 12 Abs. 6 Satz 2 werden nach den Worten „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Worte „- BayVwVfG - (BayRS 2010-1-I),“ zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975),“ eingefügt.
7. In Art. 13 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch „BayVwVfG“ ersetzt.
8. Art. 19 und Art. 20 erhalten folgende Fassung:

„Art. 19

Anwendungsbereich

(1) Den Bestimmungen des II. Teils dieses Gesetzes unterliegen die Seilbahnen für den Personenverkehr sowie die Seilbahnen des öffentlichen Güterverkehrs.

(2) Die Vorschriften des II. Teils dieses Gesetzes gelten nicht für

1. Anlagen gemäß Art. 1 Abs. 6 der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (ABl EG Nr. L 106/21 vom 3. Mai 2000),
2. für Seilwinden zum Verschieben von Fahrzeugen (Spillanlagen).

Art. 20

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Seilbahnen sind Anlagen aus mehreren Bauteilen, die geplant, gebaut, montiert und in Be-

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (ABl EG Nr. L 106/21 vom 3. Mai 2000).

trieb genommen werden, um Personen oder Güter zu befördern. ²Bei diesen Anlagen handelt es sich um

1. Standseilbahnen und andere Anlagen, deren Fahrzeuge von Rädern oder anderen Einrichtungen getragen und durch ein oder mehrere Seile bewegt werden;
2. Seilschwebbahnen, deren Fahrzeuge von einem oder mehreren Seilen getragen und/oder bewegt werden; dazu gehören auch Kabinenbahnen und Sesselbahnen;
3. Schlepplifte (Schleppaufzüge), bei denen mit geeigneten Geräten ausgerüstete Personen durch ein Seil fortbewegt werden.

(2) ¹Eine Anlage im Sinn des II. Teils dieses Gesetzes ist das an seinem Bestimmungsort errichtete, aus der Infrastruktur und den in Anhang I der Richtlinie 2000/9/EG aufgezählten Teilsystemen bestehende Gesamtsystem. ²Die Infrastruktur, die speziell für jede Anlage geplant und jeweils vor Ort errichtet wird, besteht aus der Linienführung, den Systemdaten sowie den für die Errichtung und Funktion der Anlage erforderlichen Stations- und Streckenbauwerken einschließlich der Fundamente.

(3) Ein Sicherheitsbauteil ist ein Grundbestandteil, eine Gruppe von Bestandteilen, eine Unterbaugruppe oder eine vollständige Baugruppe sowie jede Einrichtung, die zur Gewährleistung der Sicherheit Teil der Anlage und in der Sicherheitsanalyse ausgewiesen ist und deren Ausfall oder Fehlfunktion die Sicherheit oder Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern gefährdet.

(4) Die Betriebssicherheit ist gegeben, wenn die Anlage einschließlich ihrer Infrastruktur, die Teilsysteme sowie die Sicherheitsbauteile so geplant, gebaut und betrieben werden, dass

1. die auf sie anwendbaren Bestimmungen der Richtlinie 2000/9/EG, insbesondere die in Anhang II der Richtlinie 2000/9/EG genannten grundlegenden Anforderungen,
2. die betriebstechnischen und wartungstechnischen Erfordernisse im Sinn von Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 2000/9/EG und
3. die im Sicherheitsbericht gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/9/EG genannten Voraussetzungen

erfüllt sind.

(5) Der Ausdruck „europäische Spezifikation“ bezeichnet eine gemeinsame technische Spezifikation, eine europäische technische Zulassung oder eine einzelstaatliche Norm, durch die eine europäische Norm umgesetzt wird.

(6) Seilbahnen dienen dem öffentlichen Verkehr, wenn sie nach ihrer Zweckbestimmung jedermann zur Personen- oder zur Güterbeförderung benutzen kann.“

9. Art. 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 und 3 Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme der Schienenbahnen“ gestrichen und die Worte „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch „BayVwVfG“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „von Bahnanlagen“ durch die Worte „einer Anlage“ ersetzt.

10. In Art. 22 Abs. 5 wird der Punkt nach Nr. 5 durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 6 angefügt:

„6. die Verpflichtung des Unternehmers, eine Sicherheitsanalyse gemäß Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie 2000/9/EG durchführen zu lassen und die Sicherheitsanalyse und den entsprechenden Sicherheitsbericht (Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/9/EG) mit dem Antrag auf Genehmigung der technischen Planung vorzulegen.“

11. Art. 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Unternehmer einer Seilbahn hat Änderungen der Anlage, die keiner Genehmigung nach Art. 21 Abs. 1 bedürfen, vor ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. ²Anzeigepflichtig sind insbesondere Änderungen der Fahrzeuge im Sinn von Nr. 4 des Anhangs I der Richtlinie 2000/9/EG oder der Betriebsweise der Seilbahn.“

12. Art. 24 erhält folgende Fassung:

„Art. 24

Genehmigung der technischen Planung

(1) Eine Anlage darf erst gebaut werden, wenn die technische Planung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

(2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn

1. auf Grund der technischen Planung der Anlage angenommen werden kann, dass die Betriebssicherheit gewährleistet ist,
2. ein Plan vorgelegt wird, der den Anforderungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG entspricht; dabei ist die Aufnahme der von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke in den Plan nicht erforderlich,
3. die in dem gemäß Art. 22 Abs. 5 Nr. 6 vorzulegenden Sicherheitsbericht genannten Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken bei der technischen Planung berücksichtigt worden sind,
4. Konformitätsbewertungsverfahren und EG-Prüfungen nach Art. 7 und 10 der Richtlinie 2000/9/EG durchgeführt wurden und
5. ein Gutachten einer vom Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie anerkannten sachverständigen Stelle über die Prüfung der technischen Unterlagen vorgelegt wird, das die Erfüllung der unter den Nrn. 1 bis 4 genannten

ten Voraussetzungen bescheinigt; bei dieser Prüfung ist die Einhaltung der Art. 7, 10 und 18 der Richtlinie 2000/9/EG betreffend die CE-Konformitätskennzeichnung und die EG-Konformitätserklärung von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen zu überwachen.

(3) ¹Der Beschluss über die Genehmigung der technischen Planung ist den Beteiligten zuzustellen. ²Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere wenn ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem innovative Planungs- oder Baumerkmale im Sinn von Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/9/EG aufweist.

(5) Für wesentliche Änderungen der Anlage gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.“

13. In Art. 25 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „und Fahrbetriebsmittel“ gestrichen und das Wort „entsprechen“ durch das Wort „entspricht“ ersetzt.

14. In Art. 29 werden die Worte „und Fahrbetriebsmittel“ gestrichen.

15. In Art. 30 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und Fahrbetriebsmittel“ gestrichen.

16. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird „Art. 21 Abs. 2 Nr. 2“ durch „Art. 21 Abs. 5 Nr. 2“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „und Fahrbetriebsmittel“ gestrichen.

17. Dem Art. 35 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ist für die Benennung von Stellen im Sinn des Art. 16 der Richtlinie 2000/9/EG zuständig, die ihren Sitz im Freistaat Bayern haben.“

18. Art. 36 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Anlagen und Fahrbetriebsmittel“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Aufsichtsbehörde hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie unverzüglich zu unterrichten, wenn sie der Auffassung ist, dass

1. die Betriebssicherheit durch die europäischen Spezifikationen nicht in vollem Umfang gewährleistet ist,
2. ein Sicherheitsbauteil, ein Teilsystem oder die Anlage die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern gefährden kann,
3. die Genehmigung der technischen Planung mit Nebenbestimmungen zu versehen ist,

weil ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem innovative Planungs- oder Baumerkmale im Sinn von Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/9/EG aufweist.“

19. In Art. 38 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „wurden“ durch das Wort „wurde“ ersetzt.

20. Art. 39 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und horizontal verlaufenden Seilbahnen“ gestrichen.

bb) Dem Satz 2 werden folgende Nrn. 13 bis 16 angefügt:

„13. das Inverkehrbringen von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen im Sinn der Kapitel II und III der Richtlinie 2000/9/EG,

14. die Durchführung von Schutzmaßnahmen im Sinn von Art. 14 und 15 der Richtlinie 2000/9/EG,

15. benannte Stellen im Sinn von Art. 16 der Richtlinie 2000/9/EG,

16. die Durchsetzung der ordnungsgemäßen CE-Konformitätskennzeichnung im Sinn von Art. 18 der Richtlinie 2000/9/EG.“

b) In Abs. 4 werden die Worte „und horizontal verlaufenden Seilbahnen“ gestrichen, die Worte „Streckenausrüstungen, Fahrbetriebsmittel, Sicherheits- und Bergungseinrichtungen“ werden durch die Worte „Streckenbauwerke, Fahrzeuge im Sinn von Nr. 4 des Anhangs I der Richtlinie 2000/9/EG, Sicherheits- und Bergeeinrichtungen, Brandschutz“ ersetzt.

21. Art. 41 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. entgegen Art. 21 Abs. 1 oder Art. 24 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, eine Seilbahnbaut oder eine Anlage ändert,“

22. Art. 44 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird „Art. 23“ durch „Art. 24“ ersetzt.

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Für Anlagen, deren technische Planung nach Art. 24 des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetz (BayEBG) in der Fassung vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 389), zuletzt geändert durch § 69 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 149), genehmigt worden ist und deren Bau begonnen hat, gelten die bisherigen Vorschriften dieses Gesetzes sofern die Betriebsöffnung nach Art. 25 bis spätestens 2. Mai 2004 erfolgt. ²Nach diesem Zeitpunkt kann die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie einer Betriebsöffnung für Anlagen im Sinn des Satzes 1 in begründeten Ausnahmefällen zustimmen.“

23. Art. 45 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Bayerischen Bauordnung

In Art. 87 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962) werden die Worte „Bergbahnen“ und „BayEBG“ durch die Worte „Seilbahnen“ und „BayESG“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch § 15 der Verordnung vom 12. Dezember 2002 (GVBl S. 1001), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des 4. Teils erhält folgende Fassung:

„Vierter Teil

Zuständigkeiten im Seilbahnwesen“.

2. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Bergbahnen“ und „Bergbahngesetzes (BayEBG)“ werden durch die Worte „Seilbahnen“ und „Seilbahngesetzes (BayESG)“ ersetzt.

bb) In den Nrn. 1 bis 7 wird jeweils „BayEBG“ durch „BayESG“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Bergbahnen“ und „BayEBG“ durch die Worte „Seilbahnen“ und „BayESG“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald

In § 9 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1997 (GVBl S. 513, BayRS 791-4-2-U), zuletzt geändert durch § 15 der Verordnung vom 24. April 2001 (GVBl S. 154), wird das

Wort „Bergbahnen“ durch das Wort „Seilbahnen“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Verordnung über den Alpen- und Nationalpark Berchtesgaden

In § 9 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung über den Alpen- und Nationalpark Berchtesgaden in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1987 (GVBl S. 63, BayRS 791-4-1-U), zuletzt geändert durch § 14 der Verordnung vom 24. April 2001 (GVBl S. 154), wird das Wort „Bergbahnen“ durch das Wort „Seilbahnen“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

In Art. 4 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes – BayImSchG – (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 999), wird das Wort „Bergbahngesetzes“ durch das Wort „Seilbahngesetzes“ ersetzt.

§ 7

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf §§ 3, 4 und 5 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 8

Neubekanntmachung

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, das Bayerische Eisenbahn- und Seilbahngesetz neu bekannt zu machen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

München, den 25. Mai 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

34-5-I

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestellung von Verwaltungsbeamten
zu Beisitzern in den Ausschüssen nach § 26 VwGO
und über die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer nach § 77 BPersVG**

Vom 13. Mai 2003

Auf Grund von § 34 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 1 und 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3987), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bestellung von Verwaltungsbeamten zu Beisitzern in den Ausschüssen nach § 26 VwGO und über die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer nach § 77 BPersVG (BayRS 34-5-I) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird „§ 77 BPersVG“ durch „§ 84 BPersVG“ ersetzt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

¹Dem Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter bei dem Verwaltungsgericht (§ 26 Abs. 1 VwGO) gehört als Verwaltungsbeamter die Person an, die die Abteilung „Allgemeine innere

Verwaltung“ der Regierung am Sitz des Verwaltungsgerichts leitet. ²Dem Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Ausführungsgesetzes Bundesdisziplinargesetz (AGBDG) und § 26 VwGO) gehört als Verwaltungsbeamter die Person an, die die Abteilung „Verfassung und Staatsverwaltung“ des Staatsministeriums des Innern leitet. ³Ist die in den Sätzen 1 und 2 bestimmte Person verhindert, so tritt die sie vertretende Person an ihre Stelle.“

3. In § 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 84 Abs. 2 Satz 3 BPersVG)“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

München, den 13. Mai 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

8050-20-1-A

Ladenschlussverordnung (LSchlV)

Vom 21. Mai 2003

Auf Grund von § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (BGBl I S. 658), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In den in der **Anlage** aufgeführten Gemeinden oder Gemeindeteilen dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden verkauft werden.

§ 2

¹Die Öffnungszeiten werden von den Gemeinden durch Rechtsverordnung festgesetzt; dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. ²Die Gemeinden bestimmen auch, an welchen Sonn- und Feiertagen im Rahmen von § 1 offengehalten werden darf.

§ 3

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 4

(1) Auf den Flughäfen München und Nürnberg dürfen in den Verkaufsstellen Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie Geschenkartikel während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3 des Gesetzes über den Ladenschluss) auch an andere Personen als an Reisende abgegeben werden.

(2) ¹Die Verkaufsfläche darf auf dem Flughafen München insgesamt 10.000 m² nicht übersteigen. ²Auf dem Flughafen Nürnberg darf die Verkaufsfläche insgesamt 2.000 m² nicht übersteigen. ³Die Verkaufsfläche einer einzelnen Verkaufsstelle soll in der Regel nicht mehr als 100 m² betragen, sofern nicht bauliche oder bedarfsbedingte Besonderheiten Abweichungen erfordern. ⁴Die Errichtung von Großverkaufsstellen ist nicht zulässig.

§ 5

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2003 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 4 Abs. 2 Satz 2 am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Mai 2003 tritt die Ladenschlussverordnung vom 29. Juli 1997 (GVBl S. 386, ber. S. 486, BayRS 8050-20-1-A) außer Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 4 Abs. 2 Satz 1 der Ladenschlussverordnung vom 29. Juli 1997 mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft, soweit darin die Verkaufsfläche auf dem Flughafen Nürnberg auf höchstens 600 m² festgesetzt wird.

München, den 21. Mai 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Anlage

Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gemeindeteil	Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gemeindeteil
Oberbayern			
Lkr. Altötting	Stadt Altötting Stadt Burghausen (nur Altstadt bestehend aus den Nummern 1 bis 285 der Burg und der Curastraße)		Dachau Ost innerhalb der Schleißheimer Straße, Theodor-Heuss-Straße, Sudetenlandstraße, Straße der KZ-Opfer, Pater-Roth-Straße, Alte-Römer-Straße)
Lkr. Bad Tölz-Wolf- ratshausen	Gemeinde Bad Heilbrunn Stadt Bad Tölz Gemeinde Benediktbeuern Gemeinde Bichl Gemeinde Dietramszell (nur Gemeindeteile Dietramszell und Schönegg) Gemeinde Gaißach Stadt Geretsried Gemeinde Jachenau Gemeinde Kochel a. See (nur Gemeindeteile Altjoch, Kochel a. See, Ried, Urfeld und Walchensee) Gemeinde Königsdorf Gemeinde Lenggries Gemeinde Münsing Gemeinde Sachsenkam Gemeinde Schlehdorf Gemeinde Wackersberg Stadt Wolfratshausen	Lkr. Ebersberg	Stadt Ebersberg Markt Glonn
		Lkr. Eichstätt	Markt Altmannstein Stadt Beilngries Markt Dollnstein Große Kreisstadt Eichstätt Markt Kinding Markt Kipfenberg Markt Kösching (nur Gemeindeteil Bettbrunn) Markt Mörnsheim Markt Pförring Markt Wellheim
		Lkr. Erding	Gemeinde Fraunberg (nur Gemeindeteil Thahlheim) Markt Wartenberg
Lkr. Berchtes- gadener Land	Gemeinde Ainring Gemeinde Anger Große Kreisstadt Bad Reichenhall Gemeinde Bayerisch Gmain Markt Berchtesgaden Gemeinde Bischofswiesen Stadt Laufen Markt Marktschellenberg Gemeinde Piding Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden Gemeinde Saaldorf Gemeinde Schneizlreuth Gemeinde Schönau a. Königssee Markt Teisendorf	Lkr. Fürstenfeldbruck	Stadt Fürstenfeldbruck (nur Klosterbereich Fürstenfeld)
		Lkr. Garmisch- Partenkirchen	Gemeinde Bad Kohlgrub Gemeinde Bad Bayersoien Gemeinde Eschenlohe Gemeinde Ettal Gemeinde Farchant Markt Garmisch-Parten- kirchen Gemeinde Grainau Gemeinde Großweil Gemeinde Krün Markt Mittenwald Markt Murnau a. Staffelsee Gemeinde Oberammergau Gemeinde Oberau Gemeinde Ohlstadt Gemeinde Riegsee Gemeinde Saulgrub Gemeinde Seehausen a. Staffelsee Gemeinde Spatenhausen Gemeinde Uffing a. Staffelsee Gemeinde Unterammergau Gemeinde Wallgau
Lkr. Dachau	Große Kreisstadt Dachau (nur Altstadt und Dachau Ost, jeweils begrenzt durch folgende Straßenzüge: Altstadt innerhalb der Mittermayerstraße, Ludwig-Thoma-Straße, Martin-Huber-Straße, Frühlingstraße, Bahnhofs- platz, Münchner Straße, Rotkreuzplatz, Schlossstraße, Augsburger Straße,	Lkr. Landsberg am Lech	Markt Dießen a. Ammersee (ausgenommen Dettenhofen, Dettenschwang und Ober- mühlhausen)

Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gmeindeteil	Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gmeindeteil
	Gemeinde Eresing (nur Gemeindeteil Sankt Ottilien) Große Kreisstadt Landsberg am Lech Gemeinde Schondorf a. Ammersee Gemeinde Utting a. Ammersee		Markt Prien a. Chiemsee Gemeinde Riedering (nur Gemeindeteile Neukirchen a. Simssee, Pietzing und Riedering) Gemeinde Rimsting Gemeinde Rott a. Inn (nur Bereich Kaiserhof) Gemeinde Samerberg Gemeinde Stephanskirchen (nur Gemeindeteil Baierbach) Gemeinde Tuntenhausen (nur Gemeindeteil Tuntenhausen) Stadt Wasserburg a. Inn (nur Stadtteil Wasserburg a. Inn)
Lkr. Miesbach	Gemeinde Bad Wiessee Gemeinde Bayrischzell Gemeinde Fischbachau Gemeinde Gmund a. Tegernsee Gemeinde Kreuth Gemeinde Rottach-Egern Markt Schliersee Stadt Tegernsee Gemeinde Waakirchen Gemeinde Weyarn (nur Gemeindeteile Großsee- ham, Holzolling und Weyarn)	Lkr. Starnberg	Gemeinde Andechs (nur Gemeindeteil Erling) Gemeinde Berg Gemeinde Feldafing Gemeinde Herrsching a. Ammersee Gemeinde Inning a. Ammersee Gemeinde Seefeld Gemeinde Pöcking Stadt Starnberg Gemeinde Tutzing Gemeinde Weßling Gemeinde Wörthsee
Landeshauptstadt München	Stadt München (nur Olympiapark)		
Lkr. München	Gemeinde Grünwald Gemeinde Planegg (nur Gemeindeteil Maria Eich) Gemeinde Ismaning Gemeinde Schäftlarn (nur Gemeindeteile Ebenhausen und Kloster Schäftlarn)	Lkr. Traunstein	Gemeinde Bergen (ohne die Gemeindeteile Holzhausen, Leiten und Irlach) Gemeinde Chieming Gemeinde Grabenstätt Markt Grassau Gemeinde Inzell Gemeinde Marquartstein Gemeinde Reit i. Winkl Gemeinde Ruhpolding Gemeinde Schleching Gemeinde Seeon-Seebruck Gemeinde Siegsdorf Gemeinde Übersee Gemeinde Unterwössen Markt Waging a. See
Lkr. Pfaffenhofen a.d. Ilm	Gemeinde Scheyern		
Lkr. Rosenheim	Gemeinde Amerang Gemeinde Aschau i. Chiemgau Stadt Bad Aibling (nur Stadtteile Aibling, Hart- hausen, Thürham und Zell) Gemeinde Bad Feilnbach Gemeinde Bernau a. Chiemsee Gemeinde Brannenburg Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee Markt Bruckmühl (nur Klosterbereich) Gemeinde Chiemsee Gemeinde Eggstätt Markt Bad Endorf i. OB Gemeinde Flintsbach a. Inn Gemeinde Frasdorf Gemeinde Gstadt a. Chiemsee Gemeinde Höslwang Gemeinde Kiefersfelden Markt Neubeuern Gemeinde Nussdorf a. Inn Gemeinde Oberaudorf	Lkr. Weilheim- Schongau	Gemeinde Bernried Gemeinde Hohenpeißenberg Gemeinde Iffeldorf Gemeinde Rottenbuch Gemeinde Seeshaupt Gemeinde Steingaden Gemeinde Wessobrunn
		Niederbayern	
		Lkr. Deggendorf	Gemeinde Bernried Große Kreisstadt Deggen- dorf (nur Stadtteile Greising und Halbmeile) Gemeinde Grattersdorf (nur

Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gmeindeteil	Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gmeindeteil
Lkr. Freyung- Grafenau	Gemeindeteil Kerschbaum) Gemeinde Iggenbach (nur Gemeindeteil Handlab) Gemeinde Lalling Gemeinde Niederalteich Gemeinde Stephansposching (nur Gemeindeteil Loh) Stadt Freyung Stadt Grafenau Gemeinde Haidmühle Gemeinde Hohenau Gemeinde Mauth Gemeinde Neureichenau Gemeinde Neuschönau Markt Perlesreuth (nur Gebiet des ehemaligen Marktes Perlesreuth ohne die eingegliederten Gebiete der ehemaligen Gemeinden Haus i. Wald und Kumreut) Gemeinde Philippsreut (nur Gemeindeteile Mitterfirmi- ansreut und Philippsreut) Markt Röhrnbach Gemeinde Sankt Oswald- Riedlhütte (nur Gemeinde- teile Sankt Oswald-Riedl- hütte und Reichenberg) Markt Schönberg Gemeinde Spiegelau Gemeinde Thurmansbang (nur Gemeindeteil Thurmansbang) Stadt Waldkriehen		Markt Eging a. See Gemeinde Bad Füssing (nur Gemeindeteile Aigen a. Inn, Bad Füssing, Egglfing a. Inn, Riedenburg, Safferstetten, Würding) Stadt Griesbach i. Rottal (nur Stadtteile Griesbach i. Rottal, Karpfham, Bad Griesbach, Singham, Schwaim und Parzham) Gemeinde Haarbach (nur Gemeindeteil Haarbach mit den Orten Oberuttlaui, Unteruttlaui, Brunnwies und Holzhäuser) Stadt Hauzenberg Gemeinde Kirchham Markt Obernzell (nur Gemeindeteil Obernzell) Markt Ortenburg (nur Gemeindeteil Ortenburg) Markt Tittling Markt Untergriesbach (nur Gemeindeteile der ehe- maligen Gemeinden Unter- griesbach, Gottsdorf und Schwaibing) Stadt Vilshofen Markt Wegscheid (nur Gemeindeteil Wegscheid) Markt Windorf (ohne Ortsteil Besensandbach)
Lkr. Kelheim	Markt Bad Abbach (nur Gemeindeteil Bad Abbach Markt Essing (nur Gemeindeteil Schulerloch) Stadt Kelheim (nur die Stadtteile Gronsdorf, Hohenpfahl, Kelheim, Klösterl, Michels- berg - Befreiungshalle - Stausacker, Weltenburg) Stadt Neustadt a.d. Donau (nur Stadtteil Bad Gögging) Stadt Riedenburg (nur Stadt- teile Prunn und Riedenburg) Markt Rohr i. NB (nur Bereich um die Asamkirche)	Lkr. Regen	Gemeinde Achslach Gemeinde Arnbruck Gemeinde Bayerisch Eisen- stein Gemeinde Bischofsmais Markt Bodenmais Gemeinde Böbrach Gemeinde Drachselsried Gemeinde Frauenau Gemeinde Geiersthal Gemeinde Kirchberg Gemeinde Kollnburg (nur Gemeindeteil Kollnburg) Gemeinde Langdorf Gemeinde Lindberg (nur Ge- meindeteil Ludwigsthal) Stadt Regen Gemeinde Rinchnach Markt Ruhmannsfelden Markt Teisnach Stadt Viechtach (nur Stadtteile Viechtach, Höllenstein, Pirka, Schnitz- mühle, Waldfrieden) Stadt Zwiesel
Stadt Passau	Stadt Passau (nur Bereich der Altstadt vom Paulusbogen bis Orts- spitze, vom Ilzstadtbereich nur Oberhausseite und Ober- haus sowie der östlich des Inns gelegene Teil des Bereichs Inn- stadt)	Lkr. Rottal-Inn	Markt Bad Birnbach (nur Teil Bad Birnbach)
Lkr. Passau	Markt Aidenbach (nur Gemeindeteil Aidenbach) Gemeinde Aldersbach	Lkr. Straubing- Bogen	Stadt Bogen Gemeinde Falkenfels

Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gmeindeteil	Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gmeindeteil
	Gemeinde Haibach Gemeinde Haselbach Gemeinde Hunderdorf Gemeinde Konzell Markt Mitterfels Gemeinde Neukirchen Gemeinde Perasdorf Gemeinde Rattenberg Gemeinde Rattiszell Gemeinde Sankt Englmar Markt Schwarzach Gemeinde Wiesenfelden Gemeinde Windberg	Lkr. Neumarkt i.d. Oberpfalz	Stadt Berching (nur Stadtteile Berching und Plankstetten) Markt Breitenbrunn (nur Gemeindeteil Breiten- brunn) Stadt Freystadt (nur Stadtteil Freystadt) Stadt Velburg (nur Stadtteile Velburg und Habsberg)
Oberpfalz		Lkr. Neustadt a.d. Waldnaab	Stadt Eschenbach i.d. OPf. (nur Stadtteil Eschenbach i.d. OPf.) Markt Eslarn (nur Gemeindeteil Eslarn) Gemeinde Flossenbürg (nur nordöstlicher Teil mit Burgruine und Geißweiher) Markt Leuchtenberg (nur Gemeindeteil Leuchten- berg) Markt Moosbach (nur Gemeindeteil Moos- bach) Stadt Neustadt a. Kulm (nur Stadtteil Neustadt a. Kulm) Stadt Pleystein (nur Stadtteil Pleystein) Markt Tannesberg (nur Gemeindeteil Tannes- berg) Stadt Vohenstrauß (nur Stadtteile Vohenstrauß und Böhmischesbruck) Markt Waidhaus (nur Gemeindeteil Waid- haus) Markt Waldthurn (nur Gemeindeteil Waldthurn)
Stadt Amberg	Stadt Amberg	Lkr. Regensburg	Markt Donaustauf (nur Gemeindeteil Donau- stauf) Markt Kallmünz (nur Gemeindeteil Kallmünz) Gemeinde Wolfsegg
Lkr. Amberg-Sulzbach	Stadt Schnaittenbach (nur Naturbad am Forst)	Lkr. Schwandorf	Gemeinde Bodenwöhr (nur Gemeindeteil Bodenwöhr) Stadt Nabburg Stadt Oberviechtach (nur Stadtteil Oberviechtach)
Lkr. Cham	Gemeinde Blaibach (nur Gemeindeteil Blaibach) Stadt Cham (nur Stadtteile Cham und Windischbergerdorf) Markt Falkenstein (nur Gemeindeteil Falken- stein) Stadt Furth i. Wald (nur Stadtteil Furth i. Wald) Gemeinde Gleißenberg Gemeinde Grafenwiesen (nur Gemeindeteil Grafen- wiesen) Gemeinde Hohenwarth (nur Gemeindeteil Hohenwarth) Stadt Kötzting (nur Stadtteile Kötzting und Wettzell) Markt Lam (nur Gemeindeteil Lam) Gemeinde Lohberg Markt Neukirchen b. Hl. Blut (nur Gemeindeteil Neukirchen b. Hl. Blut) Gemeinde Reichenbach Gemeinde Rimbach (nur Gemeindeteil Rimbach) Stadt Roding (nur Stadtteile Roding und Neubäu) Stadt Rötzing (nur Stadtteil Rötzing) Markt Stamsried (nur Gemeindeteil Stamsried) Gemeinde Tiefenbach (nur Gemeindeteil Tiefen- bach) Stadt Waldmünchen (nur Stadtteil Waldmünchen)	Lkr. Tirschenreuth	Markt Neualbenreuth (nur Gemeindeteil Neualbenreuth) Markt Plößberg (nur Gemeindeteil Plößberg) Stadt Waldsassen (nur Stadtteil Waldsassen)

Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gmeindeteil	Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gmeindeteil
Oberfranken			
Stadt Bamberg	Stadt Bamberg (nur Domplatz, Karolinenstraße vom Domplatz bis zum Alten Rathaus, Untere Brückenstraße links des linken Regnitzarms, Dominikanerstraße, Am Leinritt – von der Kasernstraße bis zur Markusbrücke –, Balthasargässchen, Elisabethenstraße, Geyerswörthplatz, Grünhundsbrunnen, Herrenstraße, Judenstraße, Kasernstraße, Katzenberg, Lugbank, Obere Sandstraße, Pfahlplätzchen, Ringsleingasse, Sandbad, Schranne, Untere Sandstraße – Kreuzung Elisabethenstraße bis zur Höhe Markusbrücke – Straßen Obstmarkt und Michelsbrücke)	Stadt Coburg	Stadt Waischenfeld Gemeinde Warmensteinach Markt Weidenberg Stadt Coburg (nur Marktplatz, Schlossplatz und Veste)
Lkr. Bamberg	Markt Ebrach Markt Heiligenstadt i. OFr. Markt Hirschaid (nur Ortskern östlich durch Bahnlinie, westlich durch Rhein-Main-Donau-Kanal, südlich und nördlich durch Ortsende begrenzt) Gemeinde Pommersfelden Stadt Schlüsselfeld (nur Stadtteile Aschbach und Schlüsselfeld)	Lkr. Coburg	Stadt Bad Rodach
Stadt Bayreuth	Stadt Bayreuth (nur Innenstadt im Bereich der Fußgängerzone und der weiteren Bereiche der Ludwigstraße, Opernstraße und Richard-Wagner-Straße sowie der Friedrichstraße bis zur Einmündung der Jean-Paul-Straße, An der Bürgerreuth und Siegfried-Wagner-Allee im Anliegerbereich des Festspielhauses, Stadtteil St. Johannes im Anliegerbereich der Eremitage)	Lkr. Forchheim	Stadt Ebermannstadt Markt Egloffstein Markt Gößweinstein Stadt Gräfenberg Gemeinde Heroldsbach Gemeinde Obertrubach Markt Pretzfeld Gemeinde Unterleinleiter Markt Wiesental (nur Gemeindeteile Muggendorf und Streitberg)
Lkr. Bayreuth	Gemeinde Aufseß Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge Stadt Betzenstein Gemeinde Bischofsgrün Gemeinde Fichtelberg Stadt Goldkronach Stadt Hollfeld Gemeinde Mehlmeisel Stadt Pegnitz Markt Plech Stadt Pottenstein	Lkr. Hof	Markt Bad Steben Stadt Lichtenberg Stadt Naila (nur Stadtteil Hölle) Stadt Schwarzenbach a. Wald Markt Zell
		Lkr. Kronach	Stadt Kronach Markt Küps (nur Gemeindeteil Oberlangenstadt) Stadt Ludwigsstadt (nur Stadtteil Lauenstein) Markt Marktrodach Markt Mitwitz Markt Nordhalben Gemeinde Steinbach a. Wald Markt Steinwiesen Markt Tettau Stadt Wallenfels
		Lkr. Kulmbach	Markt Kasendorf Stadt Kulmbach (nur Innenstadt und Plassenburg) Markt Marktkeugast (nur Gemeindeteil Marienweiher) Markt Marktschorgast Stadt Stadtsteinach Markt Thurnau Markt Wirsberg Markt Wonsees
		Lkr. Lichtenfels	Stadt Bad Staffelstein Stadt Weismain
		Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Gemeinde Bad Alexandersbad Stadt Hohenberg a.d. Eger Gemeinde Nagel Stadt Selb (nur Innenstadt im Bereich der Ludwigstraße, Schillerstraße, Vielitzer Straße, Wittelsbacherstraße und am Christian-Höfer-Ring)

Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gmeindeteil	Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gmeindeteil
	Gemeinde Tröstau Stadt Weißenstadt Stadt Wunsiedel		Altstadthofes (Fl.Nr. 431, 434 und 435 der Gemarkung See- teich), Tiergärtnerort, Burg, Winklerstraße – nördlicher Teil, Augustinerstraße – süd- liche Straßenseite, Waag- gasse, Rathausplatz, Burgstraße, Hauptmarkt (nur umschließende Gebäude ohne Marktfläche) einschließlich Verlängerung bis Bischof-Meiser-Straße, Plobenhofstraße, Bischof- Meister-Straße, zwischen Plobenhofstraße und Spital- gasse – südliche Straßenseite bis einschließlich Heilig- Geist-Spital)
Mittelfranken			
Lkr. Ansbach	Gemeinde Aurach Markt Diethenhofen (nur Gemeindeteile Diethen- hofen und Kleinhaslach) Stadt Dinkelsbühl (nur Stadtteil Dinkelsbühl) Stadt Feuchtwangen (nur Stadtteil Feuchtwangen) Stadt Leutershausen (nur Stadtteil Leutershausen) Große Kreisstadt Rothen- burg ob der Tauber (nur Stadtteile Rothenburg ob der Tauber und Detwang) Stadt Schillingsfürst (nur Stadtteil Schillingsfürst) Gemeinde Schnelldorf (nur Gemeindeteile Schnell- dorf und Wildenholz) Stadt Wolframs-Eschenbach (nur Stadtteil Wolframs- Eschenbach)	Lkr. Nürnberger Land	Gemeinde Alfeld (nur Gemeindeteil Regelsmühle) Stadt Altdorf b. Nürnberg (nur Stadtteil Altdorf b. Nürnberg) Gemeinde Happurg Gemeinde Hartenstein Gemeinde Kirchensitten- bach (nur Gemeindeteil Algersdorf) Markt Neuhaus a.d. Pegnitz (nur Gemeindeteil Neuhaus a.d. Pegnitz) Gemeinde Pommelsbrunn Gemeinde Schwarzenbruck (nur Gemeindeteil Gstein- ach) Stadt Velden Gemeinde Vorra
Stadt Erlangen	Stadt Erlangen (nur Stadtteil Dechsendorf)		
Lkr. Erlangen- Höchstädt	Markt Eckental (nur Gebiet des früheren Marktes Eschenau) Markt Heroldsberg Gemeinde Kalchreuth		
Lkr. Fürth	Markt Cadolzburg (nur Gemeindeteil Cadolzburg)	Lkr. Roth	Stadt Abenberg (nur Stadtteil Abenberg) Stadt Spalt (nur Stadtteile Spalt, Enderndorf, Groß- weingarten und Wernfels) Markt Allersberg (nur Gemeindeteile Allersberg, Appelhof, Fischhof, Pols- dorf, Grashof, Kronmühle und Göggelesbuch)
Lkr. Neustadt a.d. Aisch-Bad Winds- heim	Stadt Bad Windsheim (nur Stadtteil Bad Winds- heim) Stadt Burgbernheim (nur Stadtteile Burgbern- heim und Wildbad) Gemeinde Münchsteinach (nur Gemeindeteil Münch- steinach)		
Stadt Nürnberg	Stadt Nürnberg (nur Burg und Umgebung, begrenzt durch folgende Straßenzüge einschließlich der durch diese Straßenzüge unmittelbar er- schlossenen Grundstücke: Burg, Obere Söldnergasse, Panierplatz, Schildgasse, Burgstraße, Obere Krämer- gasse, Untere Schmiedgasse, Albrecht-Dürer-Platz, Bergstraße einschließlich des	Lkr. Weißenburg- Gunzenhausen	Markt Absberg Stadt Ellingen Stadt Gunzenhausen Gemeinde Haundorf Markt Heidenheim (nur Gemeindeteil Hechtlingen am See) Gemeinde Muhr am See Stadt Pappenheim (nur Stadtteil Pappenheim) Gemeinde Pfofeld (nur Gemeindeteil Langlau) Markt Pleinfeld Gemeinde Solnhofen Stadt Treuchtlingen

Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gmeindeteil	Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gmeindeteil
Unterfranken			
Lkr. Aschaffenburg	Stadt Alzenau i. UFr. (nur Gebiet der früheren Gemeinde Kälberau) Gemeinde Dammbach Gemeinde Heigenbrücken Gemeinde Heimbuchenthal Markt Hösbach (nur Gemeindeteil Schmerlen- bach) Gemeinde Johannesberg (oh- ne Gemeindeteil Steinbach) Gemeinde Mespelbrunn Gemeinde Rothenbuch Gemeinde Waldaschaff Gemeinde Weibersbrunn		Gemeinde Gräfendorf (ohne die Gemeindeteile Michelau a.d. Saale, Schon- derfeld, Weickersgrüben – je- doch nicht Gebietsteil Ross- mühle Wolfsmünster) Stadt Lohr a. Main (nur Wallfahrtsort Maria Buchen) Stadt Rieneck Stadt Rothenfels Markt Triefenstein (nur Kiosk am Campingplatz) Markt Zellingen (nur Gebiet des früheren Marktes Retzbach)
Lkr. Bad Kissingen	Markt Bad Bocklet (ohne Gemeindeteil Steinach a.d. Saale) Stadt Bad Brückenau Große Kreisstadt Bad Kissingen Markt Geroda Gemeinde Motten (nur Gemeindeteil Kothen)	Lkr. Miltenberg	Stadt Amorbach (ohne Stadtteil Reichartshausen) Markt Großheubach Stadt Klingenberg a. Main Stadt Miltenberg (ohne die Stadtteile Mainbullau, Schipbach, Wenschorf) Markt Mönchberg Stadt Stadtprozelten
Lkr. Hassberge	Stadt Eltmann (nur Stadt- teile Eltmann und Limbach) Stadt Hofheim i. UFr. (nur Stadtteil Hofheim) Stadt Königsberg i. Bay. Markt Maroldsweisach (nur Gemeindeteile Marolds- weisach, Pfaffendorf und Altenstein) Stadt Zeil a. Main (nur Stadtteil Zeil a. Main und Platz um die Wallfahrts- kirche „Käppele“)	Lkr. Rhön-Grabfeld	Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld (ohne die Stadtteile Aub und Merkershausen) Stadt Bad Neustadt a.d. Saale (ohne Stadtteil Brendloren- zen) Stadt Bischofsheim a.d. Rhön (nur Altstadt innerhalb des Stadtmauerrings und Weiler Kreuzberg) Stadt Fladungen Gemeinde Hausen Markt Oberelsbach Stadt Ostheim v.d. Rhön (nur Stadtteile Ostheim v.d. Rhön, Johannismühle, Kupfermüh- le, Lichtenburg, Lohmühle, Scheermühle, Walkmühle) Gemeinde Sulzdorf a.d. Lederhecke (nur die Gemeindeteile Sternberg i. Grabfeld und Zimmerau) Gemeinde Sulzfeld (ohne Gemeindeteil Kleinbardorf)
Lkr. Kitzingen	Stadt Dettelbach (nur Stadtteil Dettelbach) Markt Geiselwind (nur Stadtteil Geiselwind) Stadt Iphofen (nur Stadtteile Dornheim, Iphofen, Mönchsondheim und Nenzenhofen) Große Kreisstadt Kitzingen Stadt Prichsenstadt (nur Stadtteil Prichsenstadt) Markt Schwarzach a. Main (nur Gemeindeteil Münster- schwarzach) Stadt Volkach (ohne die Stadtteile Dimbach, Fahr, Gaibach, Krautheim, Obervolkach, Rimbach)	Lkr. Schweinfurt	Stadt Gerolzhofen (nur Stadtteil Gerolzhofen) Markt Stadtlauringen
Lkr. Main- Spessart	Markt Frammersbach Stadt Gemünden a. Main (ohne die Stadtteile Langen- prozelten und Wernfeld)	Stadt Würzburg	Stadt Würzburg (nur Stadt- teile Festung Marienberg und „Käppele“, Platz um die Kirche)
		Lkr. Würzburg	Gemeinde Hausen b. Würz- burg (nur Gemeindeteil Fährbrück) Gemeinde Veitshöchheim (ohne Gemeindeteil Gadheim)

Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gmeindeteil	Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gmeindeteil
Schwaben			
Lkr. Donau-Ries	Stadt Harburg (Schwaben) Gemeinde Mönchsdeggingen Große Kreisstadt Nördlingen Stadt Oettingen i. Bayern Stadt Wernding		Gemeinde Röthenbach (Allgäu) Markt Scheidegg Gemeinde Stiefenhofen Gemeinde Wasserburg (Bodensee) Markt Weiler-Simmerberg
Lkr. Günzburg	Große Kreisstadt Günzburg (nur das für zahlende Besucher zugängliche Gelände des Freizeitparks „Legoland Deutschland“ und Altstadtbereich begrenzt durch folgende Straßenzüge: Augsburger Straße (teilweise) – Schützenstraße (teilweise) – Frauenplatz – Institutsstraße – Postgasse – Webergasse – Hockergasse – Wagnergasse – Stadtberg (teilweise) – Ichenhauser Straße (teilweise) – Am Stadtgraben – Kapuzinerpassage – Lanionplatz – Jahnstraße (teilweise) – Bürgermeister-Landmann-Platz – Wilhelm-Lorenz-Weg) Markt Ziemetshausen (nur Gemeindeteil Maria Vesperbild)	Lkr. Neu-Ulm	Gemeinde Roggenburg
		Lkr. Oberallgäu	Gemeinde Balderschwang Gemeinde Blaichach (nur Gemeindeteil Gunzesried) Gemeinde Bolsterlang Markt Buchenberg Gemeinde Burgberg i. Allgäu (ohne den Gemeindeteil Häuser) Gemeinde Fischen i. Allgäu Markt Bad Hindelang Stadt Immenstadt i. Allgäu Gemeinde Missen-Wilhams Gemeinde Obermaiselstein Gemeinde Oy-Mittelberg (nur Gemeindeteil Mittelberg) Markt Oberstaufen Markt Oberstdorf Gemeinde Ofterschwang Gemeinde Rettenberg Stadt Sonthofen Gemeinde Waltenhofen Markt Weitnau Markt Wertach
Stadt Kaufbeuren	Stadt Kaufbeuren (nur Altstadtbereich begrenzt durch folgende Straßenzüge: Schrauderstraße – Am Graben – Josef-Landes-Straße – Kempener Tor bis zur Einmündung Schießstattweg – Unter dem Berg – Am Breiten Bach – Innere Buchleuthenstraße bis zur Einmündung Schrauderstraße)	Lkr. Ostallgäu	Gemeinde Eisenberg Stadt Füssen Gemeinde Görisried Gemeinde Halblech Gemeinde Hopferau Gemeinde Lechbruck Markt Nesselwang Gemeinde Pfronten Gemeinde Rieden am Fergensee Gemeinde Roßhaupten Gemeinde Rückholz Gemeinde Schwangau Gemeinde Seeg
Lkr. Lindau (Bodensee)	Gemeinde Gestratz Gemeinde Grünenbach Große Kreisstadt Lindau (Bodensee) Stadt Lindenberg i. Allgäu Gemeinde Maierhöfen Gemeinde Nonnenhorn Gemeinde Oberreute Gemeinde Opfenbach (nur Gemeindeteil Wigratzbad)	Lkr. Unterallgäu	Stadt Bad Wörishofen Markt Grönenbach Markt Ottobeuren

2030-2-4-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Zulassung zur Laufbahn
des Schulaufsichtsdienstes der Volksschulen
und der Sonderschulen**

Vom 30. April 2003

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zulassung zur Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes der Volksschulen und der Sonderschulen vom 11. Mai 1983 (GVBl S. 385, BayRS 2030-2-4-UK) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Zulassung zur Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes der Volksschulen und der Förderschulen“.

2. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine mindestens vierjährige Bewährung im Volksschuldienst, im Grund- oder Hauptschuldienst in einem Amt als Konrektor, Rektor, Beratungsrektor oder Seminarrektor der BesGr. A 13, A 13 mit Zulage oder A 14; hierauf können Zeiten in einem Amt als Konrektor, Rektor oder Beratungsrektor der BesGr. A 12 mit Zulage im Umfang von bis zu einem Jahr angerechnet werden.

Der Bewährungszeit stehen gleich Zeiten einer Tätigkeit als Institutsrektor, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Hochschulbereich oder Mitarbeiter in der Schulverwaltung in einem Amt der genannten Besoldungsgruppen oder entsprechenden Vergütungsgruppen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes der Sonderschulen“ durch die Worte „Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes der Förderschulen“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Bewährung im Sonderschuldienst“ durch die Worte „Bewährung im Förderschuldienst“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft.

München, den 30. April 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

In Vertretung

Karl F rell er, Staatssekretär

2210-8-2-2-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Hochschulvergabeverordnung**

Vom 20. Mai 2003

Auf Grund von Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HSchVV) vom 16. Mai 1994 (GVBl S. 407, BayRS 2210-8-2-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2002 (GVBl S. 207), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
2. Anlage 1 erhält die Fassung der **Anlage 1** zu dieser Verordnung.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.
²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2003/2004.

München, den 20. Mai 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

Anlage 1**Verfahrensart nach § 1 für die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters****a) Studiengänge an Universitäten (ohne Fachhochschulstudiengänge)**

Studiengänge	Universitäten								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen-Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg
Architektur Diplom						4 ¹⁾			
Betriebswirtschaftslehre Magister-Hauptfach								4	
Betriebswirtschaftslehre Magister-Nebenfach		2			2				
Biochemie Diplom			4 ¹⁾					4 ¹⁾	
Biologie Bachelor									4 ¹⁾
Biologie Lehramt an Gymnasien			4 ¹⁾	4 ¹⁾	4 ¹⁾			4 ¹⁾	4 ¹⁾
Biologie sonstige Lehrämter			4 ¹⁾	4 ¹⁾				4 ¹⁾	4 ¹⁾
Biomedizin Bachelor									4 ¹⁾
Buchwissenschaft Diplom					4 ¹⁾				
Buchwissenschaft Magister				4					
Didaktik der Grundschule Lehramt an Grundschulen	4 ¹⁾	4 ¹⁾	4 ¹⁾	4	4 ¹⁾		4	4 ¹⁾	4 ¹⁾
Didaktik der Grundschule Lehramt an Sonderschulen					4 ¹⁾				4 ¹⁾
Dramaturgie Diplom					4 ¹⁾				
Europäische Kulturgeschichte Bachelor	4 ¹⁾								
Europäische Wirtschaft Diplom		4							
European Economic Studies Bachelor		4							
European Economic Studies Master		4							
European Studies Bachelor							4		
Geographie Diplom				4 ¹⁾					
Geographie, Erdkunde Lehramt an Realschulen und Gymnasien				4 ¹⁾					
Geographie Magister				4 ¹⁾					
Geoökologie Diplom			4 ¹⁾						

Studiengänge	Universitäten								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen-Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg
Germanistik Diplom		4							
Germanistik Magister-Hauptfach		2							
Germanistik, Deutsch Lehramt an Grund- und Hauptschulen	4 ¹⁾								
Informationswissenschaft Magister								4	
Interkulturelle Kommunikation Magister-Nebenfach					4				
Internationale Betriebswirtschaftslehre Diplom				4 ¹⁾					
Internationales Wirtschaftsrecht Diplom				4 ¹⁾					
Internationale Volkswirtschaftslehre Diplom				4 ¹⁾					
Journalistik Diplom					4 ²⁾				
Kommunikationswissenschaft Bachelor					4 ¹⁾				
Kommunikationswissenschaft Magister-Hauptfach					4 ²⁾				
Kommunikationswissenschaft Magister-Nebenfach	4 ¹⁾	4			4 ¹⁾				
Kulturgeographie Bachelor				4 ¹⁾					
Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung Bachelor						4 ¹⁾			
Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung Diplom						4 ¹⁾			
Lebensmittelchemie Staatsexamen				4 ¹⁾		4 ¹⁾			4
Medien und Kommunikation Bachelor	4 ¹⁾								
Medienpädagogik Magister-Nebenfach	4 ¹⁾								
Medieninformatik Diplom					4 ¹⁾				
Molecular Science Bachelor				4 ¹⁾					
Molekulare Medizin Diplom				4 ¹⁾					
Pädagogik Diplom	4 ¹⁾								
Politikwissenschaft Diplom				4					
Politische Wissenschaft Magister				4					

Studiengänge	Universitäten								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen-Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg
Psychologie Magister-Nebenfach	4	2 ¹⁾		4 ¹⁾	4				2
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt Lehramt an Grundschulen, Erweiterungsstudium		4 ¹⁾							
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt Sonstige Lehrämter, Erweiterungsstudium		2 ¹⁾							
Rechtswissenschaft Erste Juristische Prüfung	4 ¹⁾		4 ¹⁾	4	4 ¹⁾		4 ¹⁾		4
Sonderpädagogik Magister-Hauptfach					4 ¹⁾				
Sonderpädagogische Fachrichtungen Lehramt an Sonderschulen					4 ¹⁾				4
Sonderpädagogische Qualifikationen Erweiterungsstudium					4 ¹⁾				4
Sozialwissenschaft Diplom				4					
Sportökonomie Diplom			4 ¹⁾						
Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien Diplom							4		
Sprechwissenschaft Magister					4 ¹⁾				
Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre Bachelor						4 ¹⁾			
Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre Diplom						4 ¹⁾			
Theaterwissenschaften Magister				4					
Volkswirtschaftslehre Bachelor					4				
Volkswirtschaftslehre Diplom		4 ¹⁾	4	4	4		4 ¹⁾	4	
Volkswirtschaftslehre Magister-Nebenfach		2 ¹⁾							
Wirtschaftsgeographie Diplom					4 ¹⁾				
Wirtschaftsinformatik Bachelor									4 ¹⁾
Wirtschaftsinformatik Diplom		4		4 ¹⁾				4 ¹⁾	
Wirtschaftsinformatik Magister-Hauptfach								4 ¹⁾	
Wirtschaftsingenieurwesen Diplom				4 ¹⁾					

Studiengänge	Universitäten								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen-Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg
Wirtschaftsmathematik Diplom				4 ¹⁾					
Wirtschaftspädagogik Diplom		4		4	4				
Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Informationstechnologie Diplom		4							
Wirtschaftswissenschaften Lehramt an Realschulen und Gymnasien				4					
Wirtschaftswissenschaften Magister				4					

1) Zulassung im ersten Fachsemester erfolgt nur im Wintersemester

2) Studienbeginn nur noch in höheren Fachsemestern möglich

b) Fachhochschulstudiengänge¹⁾

Studiengänge	FH Amberg-Weiden, Abt. Amberg	FH Amberg-Weiden, Abt. Weiden	FH Ansbach	FH Aschaffenburg	FH Augsburg	FH Coburg	FH Deggendorf	FH Hof, Abt. Hof	FH Hof, Abt. Münchberg	FH Ingolstadt	FH Kempten	FH Landshut	FH München	FH Neu-Ulm	FH Nürnberg	FH Regensburg	FH Rosenheim	FH Weihenstephan	FH Würzburg-Schweinfurt, Abt. Schweinfurt	FH Würzburg-Schweinfurt, Abt. Würzburg	Universität Bamberg
Agrarmarketing und Versorgungsmanagement																		4			
Betriebswirtschaft	4	4	4	4	4	4	4			4	4	4	4	4	4	4	4		4	4	
Betriebswirtschaft dualer Studiengang														4							
Betriebswirtschaft und Recht				4																	
Bioinformatik																		4			
Bioingenieurwesen													4								
Biotechnologie																		4			
Druck- und Medientechnik													4								
Energie- und Umweltsystemtechnik			4																		
Ernährungs- und Versorgungsmanagement																		4			
Fahrzeugtechnik													4								
Holzbau und Ausbau																	4				
Informatik					4	4				4	4	4	4		4	4	4			4	
Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation														4							
Information und Multimedia			4																		
Internationales Management																					
Landschaftsarchitektur																		4			
Landschaftsbau und -management																		4			
Lebensmitteltechnologie																		4			
Maschinenbau										4		4									
Mechatronik				4												4					
Medieninformatik							4 ²⁾														
Medienmanagement																				4	
Medientechnik							4														
Multimedia und Kommunikation			4																		
Soziale Arbeit						4						4	4		4	4				4	4

Studiengänge	FH Amberg-Weiden, Abt. Amberg	FH Amberg-Weiden, Abt. Weiden	FH Ansbach	FH Aschaffenburg	FH Augsburg	FH Coburg	FH Deggendorf	FH Hof, Abt. Hof	FH Hof, Abt. Münchberg	FH Ingolstadt	FH Kempten	FH Landshut	FH München	FH Neu-Ulm	FH Nürnberg	FH Regensburg	FH Rosenheim	FH Weihenstephan	FH Würzburg-Schweinfurt, Abt. Schweinfurt	FH Würzburg-Schweinfurt, Abt. Würzburg	Universität Bamberg
Sozialwirtschaft											4										
Technische Informatik																4					
Tourismus											4		4								
Umwelttechnik																					
Wald- und Forstwirtschaft																			4		
Werkstoff- und Oberflächentechnik									4												
Wirtschaftsinformatik			4		4		4	4					4	4	4	4					4
Wirtschaftsingenieurwesen	4	4								4	4	4	4	4			4				

1) Zulassung im ersten Fachsemester erfolgt nur im Wintersemester

2) Einführung ab Wintersemester 2003/2004 geplant

1 = landesweites Verteilungsverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 1

2 = örtliches Verteilungsverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 2

3 = landesweites Auswahlverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 3

4 = örtliches Auswahlverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 4

753-1-21-U

Verordnung für Abwasser aus der Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (AbwAbfVerbrV)

Vom 20. Mai 2003

Auf Grund von Art. 41j und Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Zweck

Diese Verordnung dient der Umsetzung von wasserrechtlichen Vorschriften der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen (ABl EG Nr. L 332 S. 91, 2001 Nr. L 145 S. 52), soweit die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4047, 4550) nicht die notwendigen Regelungen enthält.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Einleiten von Abwasser im Sinn des Anhangs 33 Teil A AbwV in Gewässer und öffentliche Abwasseranlagen.

§ 3

Berechnung der Frachten bei Vermischung

¹Im Falle der Vermischung des Abwassers im Sinn von § 2 mit Abwasser aus anderen Herkunftsbereichen hat der jeweilige Betreiber die Frachten für die im Anhang 33 Teil D Abs. 1 und 2 AbwV genannten Stoffe zu berechnen. ²Auf der Grundlage dieser Berechnung legt die zuständige Behörde die maßgeblichen Anforderungen nach dem Stand der Technik fest. ³Weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Zusätzliche Parameter

¹In der wasserrechtlichen Zulassung für das Einlei-

ten von Abwasser in Gewässer oder nach Art. 41c BayWG für das Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen sind auch Anforderungen für den pH-Wert, die Temperatur und den Durchfluss festzusetzen. ²Soweit der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage diese Anforderungen für den Benutzer der Anlage verbindlich festgelegt hat, sind sie in die Genehmigung nach Art. 41c BayWG für die Einleitung des Abwassers in eine öffentliche Abwasseranlage nicht aufzunehmen.

§ 5

Mess- und Überwachungsanforderungen

(1) In die wasserrechtliche Zulassung für das Einleiten von Abwasser in Gewässer oder nach Art. 41c BayWG für das Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen sind mindestens die in den Abs. 2 bis 5 festgelegten Mess- und Überwachungsanforderungen aufzunehmen.

(2) Die Probenahme- oder Messstellen werden von der zuständigen Behörde festgelegt.

(3) ¹Der Einleiter hat die zur Überwachung der Emissionsanforderungen geeigneten Messgeräte einzubauen und Verfahren anzuwenden. ²Der ordnungsgemäße Einbau und das Funktionieren der Geräte für die automatische Überwachung der Emissionen in das Wasser müssen kontrolliert und es muss jedes Jahr ein Überwachungstest durchgeführt werden. ³Die Kalibrierung muss mindestens alle drei Jahre anhand von parallelen Messungen nach den Referenzmethoden erfolgen.

(4) Am Ort der Abwassereinleitung in das Gewässer, der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage oder vor der Vermischung des Abwassers mit anderen Abwässern sind mindestens folgende Messungen vorzunehmen:

1. kontinuierliche Messung der in § 4 genannten Parameter;
2. tägliche Messung der Gesamtmenge an suspendierten Feststoffen mittels qualifizierter Stichprobe oder durchflussproportionaler repräsentativer Probenahme über eine Dauer von 24 Stunden;
3. mindestens monatliche Messung der in Anhang 33 Teil D Abs. 1 AbwV aufgeführten Parameter mit Ausnahme der Dioxine und Furane mittels einer durchflussproportionalen repräsentativen Probenahme über eine Dauer von 24 Stunden;
4. mindestens halbjährliche Messung der Dioxine und

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Furane, während der ersten 12 Betriebsmonate mindestens alle drei Monate; die zuständige Behörde kann Messperioden festsetzen, wenn Emissionsanforderungen für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe oder andere Parameter festgelegt sind.

(5) ¹Die Messungen sind unter Beachtung der in der AbwV festgelegten Probenahme- und Analyseverfahren durchzuführen. ²Die Messergebnisse müssen auf geeignete Weise aufgezeichnet, verarbeitet und dargestellt werden, um den zuständigen Behörden die Überprüfung der Einhaltung der wasserrechtlichen Zulassung zu ermöglichen.

(6) Ergibt sich aus den Messungen, dass die nach Maßgabe des Anhangs 33 AbwV und des § 4 festgesetzten Emissionsanforderungen nicht eingehalten sind, ist die zuständige Behörde hiervon unverzüglich zu unterrichten.

(7) Weitergehende Anforderungen nach Art. 70 BayWG und der auf Grund von Art. 70 Abs. 2 BayWG erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.

§ 6

Berichtspflichten,
Information der Öffentlichkeit

¹Für Einleitungen von Abwasser im Sinn des § 2, das aus Anlagen mit einer Nennkapazität von zwei Tonnen pro Stunde oder mehr stammt, ist der Öffentlichkeit ungeachtet Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) ein jährlicher Bericht über die Überwachung der Einleitung zugänglich zu machen. ²In dem Bericht ist zumindest Rechenschaft über die Emissionen in das Gewässer oder die öffentliche Abwasseranlage abzulegen. ³Der Einleiter hat den Bericht der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 7

Vorhandene Einleitungen

Für vorhandene Einleitungen im Sinn des § 2, die unter die in Art. 3 Nr. 6 und Art. 20 Abs. 3 genannten Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen (ABl. EG Nr. L 332 S. 91, 2001 Nr. L 145 S. 52) fallen, gelten die Anforderungen dieser Verordnung ab 28. Dezember 2005.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. g BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Verpflichtungen nach §§ 3, 5 und 6 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

München, den 20. Mai 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134